

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 44/96

vom

15. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

Joachim S [REDACTED], A [REDACTED] R [REDACTED], E [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] -

g e g e n

C + H C [REDACTED] - und H [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorsitzenden Klaus A [REDACTED] S [REDACTED] Straße [REDACTED], W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Hübsch, Dr. Beyer, Ball und Dr. Wolst

am 15. Januar 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 5. Zivilsenats des Thüringer
Oberlandesgerichts in Jena vom 23. September
1996 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert beträgt 224.118,81 DM.

Gründe:

Das vom Beklagten nicht begründete Rechtsmittel mußte
zurückgewiesen werden.

Die angefochtene Verwerfung der Berufung ist nicht zu
beanstanden. Wie das Oberlandesgericht richtig erkannt
hat, hat der Beklagte es versäumt, seine Berufung fristge-
recht zu begründen.

- 3 -

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist hat das Berufungsgericht in den Gründen seiner Entscheidung mit der zutreffenden Begründung versagt, der Beklagte habe seinen hierauf gerichteten Antrag nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO gestellt.

Dr. Deppert

Dr. Deppert
für den durch
urlaubsbedingte
Abwesenheit an
der Unterzeichnung
verhinderten Richter
am Bundesgerichtshof
Dr. Hübsch

Dr. Beyer

Ball

Dr. Wolst

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)